



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016

Geschäftsordnung 1

Die Mitgliederversammlung möge den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung im Punkt 3.1 bis 3.5 konkretisieren, in dem sie Variante A oder Variante B beschließt.

Variante	A	B
Beschluss:	(...) (Es gibt keine Ausführung zur Bildung der Fachbereiche – und somit keine Veranlassung zu Wahlen)	Die Mitglieder des Fachbereiches werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Fachbereich kann auch später ergänzt werden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung und Wertschätzung lässt sich besser ausdrücken als durch eine Wahl, bei der sowieso jeder gewählt wird, der antritt. • Viele engagieren sich gern in Projekten, wollen sich aber nicht wählen lassen. • Nicht alle, die bereit sind sich zu engagieren, nehmen an der Mitgliederversammlung teil. • Eine Wahl sichert nicht ab, dass jemand auch die Verantwortung ernst nimmt. • Es ist nicht nachvollziehbar warum einige Helfer gewählt werden und andere nicht. • Die gewonnene Zeit auf der Mitgliederversammlung können wir besser nutzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Wahl können die Mitglieder der FB Anerkennung und Wertschätzung erfahren. • Wer gewählt wurde, fühlt sich eher verantwortlich für seinen Bereich. • Die Wahl soll verhindern, dass sich ein Beisitzer nur solche Helfer holt, die mit ihm/ihr einer Meinung sind. • Die Wahlen auf der MV kosten nicht viel Zeit.

Antragsteller:

Die Satzungscommission: H.-W. Gosh, T. Kosinski, K. Martinen, R. Szymczak, G. Waschkowski



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Juni 2016

Geschäftsordnung 2

Die Mitgliederversammlung möge den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung im Punkt 4.6 konkretisieren, in dem sie Variante A oder Variante B beschließt.

Variante	A	B
Beschluss:	4.6. Der Ehrenratvorsitzende prüft sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Stellt er Verstöße gegen die Satzung oder der Geschäftsordnung fest, hat er unverzüglich den Ehrenrat zu informieren. Der Ehrenrat beschließt die weiteren Schritte.	(...) (Der Punkt 4.6 entfällt)
Begründung	Der Ehrenrat soll eine Art Aufsichtsfunktion im WRC haben. Auch der Ehrenrat sollte über die MV eine Aufsicht führen. (siehe MV vom 31.01.2016.)	<ul style="list-style-type: none"> • Es steht jedem Mitglied des WRC frei, jederzeit alle Beschlüsse darauf zu prüfen, ob sie mit Satzung und GO übereinstimmen und im Zweifelsfall den Ehrenrat einzuschalten. • Niemand kann Aufsicht über die Mitgliederversammlung führen – sie ist das höchste Organ. • Die Aufsicht über den Vorstand obliegt der Mitgliederversammlung.

Antragsteller:

Die Satzungskommission: H.-W. Gosh, T. Kosinski, K. Martinen, R. Szymczak, G. Waschkowski